

KANTON



B E R N

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

Sitzung vom 18. April 1961

**2399. Naturdenkmal; Naturschutzgebiet Wengi-
moos.** — Der Regierungsrat des Kantons Bern, ge-
stützt auf Art. 83 des Gesetzes vom 28. Mai 1911 be-
treffend Einführung des Schweizerischen Zivilgesetz-
buches, Art. 5 des Gesetzes vom 6. Oktober 1940 be-
treffend Einführung des Schweizerischen Strafge-
setzbuches und die Verordnung vom 29. März 1912
über die Erhaltung und den Schutz von Naturdenk-
mälern,

beschliesst:

I. Unterschutzstellung.

1. Das Wengimoos im Sinne von Ziff. II hienach
wird dauernd unter den Schutz des Staates gestellt
und unter Nummer und Stichwort «N 100 R 41 Na-
turschutzgebiet Wengimoos» in das Verzeichnis der
Naturdenkmäler aufgenommen.

II. Abgrenzung.

2. Das Schutzgebiet umfasst den noch grossenteils
mit Schilf, Riedgras, Sträuchern und Bäumen be-
standenen, beidseits des Limpachkanals gelegenen
Rest des Wengimooses nordwestlich von Wengi. Es
bildet ein Rechteck, im Norden begrenzt durch die
Strasse von Janzenhaus nach Osten, auf den andern
drei Seiten durch Feldwege, und liegt zwischen den
vier Eckpunkten mit Koordinaten 596,540/215,742,
596,635/215,075, 596,070/215,607 und 596,170/214,945.

3. Das Verzeichnis der im Schutzgebiet gelegenen
Grundstücke vom 25. März 1961 sowie der Plan des
Kreisgeometers vom 20. Januar 1961 im Maßstab
1 : 5000 mit Einzeichnung der Grenzen bilden einen
integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses. Das
Schutzgebiet ist im Gelände durch Tafeln zu be-
zeichnen.

III. Schutzbestimmungen.

4. Im Schutzgebiet sind untersagt:

- a) jede Veränderung, insbesondere auch die Erstel-
lung von Bauten, soweit sie nicht der Bewirt-
schaftung des Landes dienen, und andern Werken
und Anlagen, sowie das Ablagern von Schutt,
Kehricht, Felldrückständen und dergleichen;

- b) das Eindringen in das Schilf und Ried, das Campieren, Aufschlagen von Zelten, Anzünden von Feuern, Laufenlassen von Hunden, sowie jede Beeinträchtigung der Tierwelt, insbesondere auch jede Störung, Beschädigung und Wegnahme von Nestern und Gelegen und das Knicken und Abreissen von Baumästen und Buschwerk.

5. Vorbehalten bleiben:

- a) die bisher übliche land- und forstwirtschaftliche Nutzung durch die Grundeigentümer, wobei jedoch die Schilf- und Riedgrasnutzung auf die Zeit vom 15. August bis 1. März beschränkt ist. In Jahren der Trockenheit und der Streueknappheit kann im Einverständnis mit der Forstdirektion des Kantons Bern die Riedgrasnutzung vorverlegt werden.
- b) der Unterhalt der Weganlagen;
- c) das Ablagern von Schutt, Kehricht und andern Abfällen auf den mit der Forstdirektion zu vereinbarenden Stellen;
- d) die Torfnutzung in Notzeiten;
- e) der uneingeschränkte Betrieb der bestehenden Baumschulen;
- f) der Ersatz abgehender Bäume und Sträucher durch einheimische Arten;
- g) die von einigen Eigentümern in ihrer Zustimmungserklärung ausdrücklich vorbehaltenen Rechte.

6. Die Forstdirektion ist befugt, in begründeten Fällen weitere Ausnahmen zu bewilligen.

7. Für die Ausübung der Jagd und Fischerei sowie für den Pflanzenschutz gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

IV. Verschiedene Bestimmungen.

8. Die Aufsicht über das Schutzgebiet wird der Bernischen Gesellschaft für Vogelkunde und Vogelschutz übertragen.

9. Die Eigentumsbeschränkungen, die sich aus Ziff. 4 dieses Beschlusses ergeben, sind auf den im Verzeichnis gemäss Ziff. 3 angeführten Grundbuchblättern unter Nummer und Stichwort «Naturschutzgebiet Wengimoos, Naturdenkmal N 100 R 41» kostenlos anzumerken.

10. Widerhandlungen gegen Ziff. 4 hievon werden mit Busse oder mit Haft bestraft.

11. Dieser Beschluss ist im Amtsblatt des Kantons Bern, sowie im Amtsanzeiger von Büren zu veröffentlichen; er tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt des Kantons Bern in Kraft.

An die Forstdirektion und an die Staatskanzlei.

Für getreuen Protokollauszug



der Staatsschreiber:

Schneider.